1. Allgemeine Grundlagen zur Leistungsbewertung

Für die Leistungsbewertung an unserer Schule legen wir zwei Ebenen zugrunde: die rechtlichen Grundlagen und die pädagogischen Grundlagen des Landes Nordrhein-Westfahlen.

1.1 Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen basieren auf den Aussagen des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und die Ausbildungsordnung Grundschule des Landes Nordrhein-Westfahlen.

1.1.1 Schulgesetz NRW

Gemäß §48 SchG NRW soll Leistungsbewertung

- über den Stand des Lernprozesses Aufschluss geben,
- Grundlage für die weitere Förderung der Schülerin oder des Schülers sein

und

- sich auf die im Unterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten beziehen.

Hierbei dienen als Bewertungsgrundlage

- im Beurteilungsbereich „**Schriftliche Arbeiten**“ erbrachte Leistungen,
- im Beurteilungsbereich „**Sonstige Leistungen im Unterricht**“ erbrachte Leistungen

sowie

- die angemessene Berücksichtigung <u>beider</u> Beurteilungsbereiche.

Bei der Bewertung werden folgende Notenstufen zu Grunde gelegt:

sehr gut (1)	... wenn die Leistung den Anforderungen im besonderen Maße entspricht.
gut (2)	... wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.
befriedigend (3)	... wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht.
ausreichend (4)	... wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht.
mangelhaft (5)	... wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden.
ungenügend (6)	... wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

1.1.2 Ausbildungsordnung Grundschule (AO-GS)

Nach §5 AO-GS NRW gilt:

- Zur Feststellung des individuellen Lernfortschritts sind nach Maßgabe der Lehrpläne kurze schriftliche Übungen zulässig.
- Schriftliche Arbeiten werden in den Klassen 3 und 4 in den Fächern Mathematik, Deutsch und Englisch geschrieben.
- In der Schuleingangsphase werden die Leistungen der Schülerinnen und Schüler ohne Noten bewertet, in den Klassen 3 und 4 mit Noten.
- Die Lehrerin oder der Lehrer soll eine Schülerin oder einen Schüler vor der Versetzung in die Klasse 3 an die Leistungsbewertung mit Noten heranführen.

Bestandteile der Zeugnisse an unserer Schule sind gemäß §6 der AO-GS NRW wie folgt:

	Klasse 1	Klasse 2	Klasse 3/1	Klasse 3/2	Klasse 4/1	Klasse 4/2
Hinweise zum Arbeits- und Sozialverhalten	X	X	X	X		
Aussagen über die Lernentwicklung und	X	X	X	X		
Noten			X	X	X	X
Versetzungsvermerk		X		X		X
Empfehlungen für die weitere Schullaufbahn					X	

Für Zeugnisse am Ende der Klasse 2 gilt: Verbleibt ein Kind ein weiteres Jahr in der Schuleingangsphase, erhält es ein Zeugnis mit den gleichen Bestandteilen wie zum Ende des ersten Schulbesuchsjahres.

1.2 Pädagogische Grundlagen

Zu unserem pädagogischen Leistungsprinzip gehört es, die Schülerinnen und Schüler unserer Schule an die schulischen Leistungsforderungen und den produktiven Umgang mit der eigenen Leistungsfähigkeit heranzuführen. Dabei verbinden wir Leistungsanforderungen mit individueller Förderung und gehen von den individuellen Lernvoraussetzungen unserer Schülerinnen und Schüler aus. Dies bedeutet für uns, im Unterricht nicht nur Leistungen zu fordern, sondern vor allem auch zu ermöglichen und zu fördern. Die Stärkung des Selbstbewusstseins und des Selbstvertrauens gelingt hierbei über die Erfahrung allein oder innerhalb kooperativer Lernformen Leistungen erbringen zu können. Die Kinder lernen somit zunehmend, die Erfolge ihres eigenen Lernens zu reflektieren und ihre Leistungen richtig einzuordnen. Dabei orientieren wir uns stets an den Richtlinien und Lehrplänen Grundschule für das Land Nordrhein-Westfahlen sowie am Referenzrahmen für Schulqualität.

1.2.1 Richtlinien Grundschule NRW

<u>Leistung fördern</u>

- bedeutet an schulische Leistungsanforderungen und den produktiven Umgang mit der eigenen Leistungsfähigkeit heranzuführen.
- ist einem pädagogischen Leistungsverständnis verpflichtet, das Leistungsanforderungen mit individueller Förderung verbindet.
- bedeutet Leistungen nicht nur zu fordern, sondern sie vor allem auch zu ermöglichen und zu fördern.
- geht stets von den individuellen Voraussetzungen der Kinder aus und leitet dazu an, ihre Leistungsfähigkeit zu erproben und weiter zu entwickeln.
- stärkt Selbstbewusstsein und Selbstvertrauen, allein oder gemeinsam mit anderen Leistungen erbringen zu können.
- ermöglicht den Kindern zunehmend, die Erfolge ihres Lernens zu reflektieren und ihre Leistungen richtig einzuordnen.

<u>Leistungsbewertung</u>

- orientiert sich an den Anforderungen der Richtlinien und Lehrpläne und am erteilten Unterricht.
- umfasst alle in Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten Leistungen wie
  - schriftliche Arbeiten,
  - sonstige Leistungen wie mündliche und praktische Beiträge,
  - gelegentliche kurze schriftliche Übungen

  und
  - den Unterricht vorbereitende und ergänzende Leistungen.

1.2.2 Lehrplan Grundschule NRW

Der Lehrplan Grundschule legt fest, welche Anforderungen gestellt werden. Zwei wesentliche Aspekte sind hier von Bedeutung:

- **Kompetenzerwartungen im jeweiligen Fach**
  - beziehen sich auf die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten
  - legen die erwarteten Lernergebnisse als verbindliche Bildungsziele fest
- **Anforderungsbereiche in allen Fächern**
  - <u>Anforderungsbereich I</u>
    - Grundwissen
    - Reproduzieren
    - gelernte Verfahren direkt anwenden
  - <u>Anforderungsbereich II</u>
    - Zusammenhänge erkennen und nutzen
    - Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten miteinander verknüpfen
  - <u>Anforderungsbereich III</u>
    - Strukturieren,
    - Strategien entwickeln,
    - eigene Lösungen,
    - Beurteilen/Interpretationen und Wertungen

Aufgabe des kompetenzorientierten Unterrichts ist, die Anforderungen aus dem Lehrplan mit den individuellen Fähigkeiten unserer Schülerinnen und Schüler zusammenzubringen.

1.2.3 Referenzrahmen für Schulqualität NRW

Der Referenzrahmen für Schulqualität definiert die Dimension 2.4 – Lernerfolgsüberprüfung und Leistungsbewertung wie folgt:

- Kriterium 2.4.1
  - ➢ In der Schule werden Grundsätze der Lernerfolgsüberprüfung und Leistungsbewertung festgelegt und beachtet.

Aufschließende Aussagen zum Kriterium 2.4.1 sind:

- Grundsätze der Lernerfolgsüberprüfung und Leistungsbewertung werden in Fachkonferenzen vereinbart und entsprechend umgesetzt.
- Vereinbarte Grundsätze der Lernerfolgsüberprüfung und Leistungsbewertung entsprechen den Vorgaben in den Lehrplänen und sind Bestandteil der schulinternen Lehrpläne.
- Es werden unterschiedliche Überprüfungsformen eingesetzt, sodass die Breite der zu entwickelnden Kompetenzen berücksichtigt wird.
- Die Leistungserwartungen sowie Verfahren und Kriterien der Überprüfung und Bewertung sind allen Beteiligten transparent.

- Kriterium 2.4.2

➢ Lernerfolgsüberprüfungen und Leistungsbewertung sind so angelegt, dass sie die Lernentwicklung bzw. den Lernstand angemessen erfassen und Grundlage für die weitere Förderung sind.

Aufschließende Aussagen zum Kriterium 2.4.2 sind:

- Korrekturen und Kommentierungen geben Aufschluss über den Stand der individuellen Lernentwicklung und sind Hilfen für das weitere Lernen.
- Leistungsbewertung erfolgt in einer potenzialorientierten und nicht diskriminierenden Form.
- Ergebnisse aller Lernstands- und Lernerfolgsüberprüfungen sind Anlass, die Zielsetzungen und Methoden des Unterrichts zu überprüfen und gegebenenfalls zu modifizieren.

Die oben genannten Indikatoren fließen in unsere Vereinbarungen zur Leistungsbewertung in allen Bereichen ein und gehören zu den Grundlagen unserer schulinternen Absprachen.